



Kasseneinnahmen – Fehler vermeiden

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine ordnungsgemäße Kassenführung ist besonders wichtig. Nicht selten aber wird die Kassenführung in der Praxis stiefmütterlich behandelt oder gar als Zeit raubende Formalie gesehen. Dies ist den Betriebsprüfern nicht unbekannt. Die Prüfer stürzen sich bei bargeldintensiven Betrieben daher regelrecht auf die Kassenaufzeichnungen. Unstimmigkeiten in den Aufzeichnungen können zu erheblichen Zuschätzungen führen und infolge dessen kann es zu Steuernachzahlungen kommen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu kennen und rechtssicher anzuwenden. Hinzu kommt, dass ab dem 01.01.2017 verschärfte Regeln für alle Registrier- und PC-Kassen gelten. Die bisher gewährten Erleichterungen des BMF-Schreibens vom 09.01.1996 laufen zum 31.12.2016 aus, d.h. spätestens ab diesem Zeitpunkt sind alle Geschäftsvorfälle (Einzelaufzeichnungen) vollständig, richtig, zeitgerecht und unveränderbar aufzuzeichnen. Diese Daten müssen dem Betriebsprüfer über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls drohen empfindliche Konsequenzen.

Verwendung einer offenen Ladenkasse

Die Verwendung einer offenen Ladenkasse ist nicht verboten und bleibt weiterhin gestattet. Sie kann auch nach dem 01.01.2017 und auch nach dem Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulation an Kassen ab dem 01.01.2020 weiterhin eingesetzt werden. Bitte beachten Sie, dass neben dem täglichen Kassenbericht ein Zählprotokoll erstellt werden muss.

Verwendung einer Kasse ohne Journalfunktion

Kassen, die kein elektronisches Journal speichern, dürfen nur noch bis zum 31.12.2016 verwendet werden. Die Frist zur Umrüstung alter Kassen ohne Journalfunktion endet am 31.12.2016.

Ab 01.01.2017 – elektronisches Kassenjournal ist Pflicht

Spätestens ab dem 01.01.2017 müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung alle elektronische Kassen die Journaldaten speichern. Entweder die Kasse wurde bis dahin umgerüstet oder durch eine neue Kasse ersetzt, welche diese Anforderungen erfüllt. Eine Alternative besteht darin, ab diesem Zeitpunkt wieder eine offene Ladenkasse einzusetzen.

Amtsgericht Mannheim
PR 700322

Gerald Peregovits

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Hirschstraße 1
76287 Rheinstetten
Telefon 0 72 42 / 93 59 0
Telefax 0 72 42 / 93 59 50
info@pero-stb.de
www.pero-stb.de

Carla König-Rother

Steuerberaterin

Adlerstraße 60
76316 Malsch
Telefon 0 72 46 / 9 44 51 0
Telefax 0 72 46 / 9 44 51 50
info@pero-stb.de
www.pero-stb.de

Stephanie Eberle

angestellte Steuerberaterin
§ 58 StBerG

Kooperationspartner

Heil & Heil
Rechtsanwälte
Seminarstraße 10
76133 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 2 03 04 30
Telefax 07 21 / 2 03 04 31

Tatjana Supper
Rentenberaterin
Kaiserstraße 235
76133 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 50 20 10
Telefax 07 21 / 50 20 20

Aufbewahrungspflicht

Die elektronischen Daten müssen 10 Jahre in elektronischer Form aufbewahrt werden! Neben den Journaldaten sind auch Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten aufzubewahren. Einsatzorte und Einsatzzeiträume der Kassen sowie die unbaren Zahlungsdaten sind ebenfalls zu dokumentieren. Auch die Organisationsunterlagen (Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen, Preisänderungen und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts) sind aufzubewahren.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen alle Papieraufzeichnungen, Z-Bons, Journalrollen usw. aufzubewahren.

Gerne stehen wir Ihnen für eine individuelle Beratung zur Verfügung.